



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

August 2024

2024 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat Januar 2025

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr
Frau Pekel Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)
Mastodon: [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://mastodon.social/@StatistikLSA)
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.app/profile/statistiklsa.bsky.social)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6H201

Foto Umschlag: Pixabay.com/Pexels

Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

August 2024

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Tabellen	
1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten	
1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007) seit 2011	7
1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Haupt- verkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2 Güterumschlag nach Monaten	11
2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1 Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken	28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)	32

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs, Art. 1 Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz - VerkStatG) vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Methodik

Meldepflichtig in der Binnenschifffahrtsstatistik sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist. Ebenso meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge im sogenannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands.

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen besonders als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt und monatlich ausgewertet. Die Erfassung erfolgt i. d. R. mittels Zählkarten. Für jeden Lade- und Löschvorgang in den Häfen und Umschlagstellen sind über Ankunfts- bzw. Abgangszählkarten Auskünfte zu erteilen.

Erläuterungen

Flagge: Für den Nachweis des Schiffs- und Güterverkehrs nach Flaggen ist maßgebend, welche Flagge die Schiffe zum Zeitpunkt der Anschreibung führten.

Güterumschlag/Güterbeförderung: Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe aller Meldungen über Ein- und Ausladungen der in den sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe. In der Güterbeförderung werden Transporte zwischen zwei Häfen innerhalb Sachsen-Anhalts nur einmal berücksichtigt (Empfang).

Gütersystematik: Der Nachweis der Güterarten erfolgt im vorliegenden Bericht ab 2011 nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (Standard Goods Nomenclature for Transport Statistics 2007, NST-2007), welches insgesamt 20 Güterabteilungen umfasst. Zuvor fand das amtliche Güterverzeichnis - NST/R - Systematisches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik - Anwendung.

Hauptverkehrsbeziehungen: Die Hauptverkehrsbeziehungen richten sich nach der geographischen Lage der empfangenden und versendenden Stelle. Unterschieden werden der Verkehr innerhalb Deutschlands (Verkehr zwischen deutschen Häfen) sowie der grenzüberschreitende Verkehr (Verkehr zwischen deutschen Häfen und solchen im Ausland).

Schiffs- und Güterverkehr: Die Statistik erfasst Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen und dabei hier die in sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe und deren umgeschlagene Güter.

Wasserstraßen: Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt. Für Sachsen-Anhalt werden Schifffbewegungen für die beiden Wasserstraßen Elbegebiet und Mittel-landkanalgebiet nachgewiesen.

Die Zählkarten zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Rundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärung

- x = Tabellenfach gesperrt weil Aussage nicht sinnvoll
- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Abkürzungen

- TEU Twenty-Foot-Equivalent-Unit (Container ca. 6 m Länge)
- Tkm Tonnenkilometer

1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten

1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern ¹	grenzüberschreitender Verkehr		
in 1 000 Tonnen					
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089

¹ bis 2008 Verkehr innerhalb BRD

1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
in 1 000 Tonnen					
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011

Jahr	Monat	Insgesamt	Darunter			
			01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral- ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
in 1 000 Tonnen						
2011		7 539	2 498	2 267	831	719
2015		7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016		7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017		6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018		5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019		5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020		6 233	2 234	1 273	935	841
2021		6 365	2 606	1 184	883	882
2022		5 714	2 185	988	908	706
2023		5 984	2 598	749	956	693
2024						
Januar		481	225	25	99	57
Februar		554	276	53	54	80
März		474	205	69	39	90
April		466	187	66	37	83
Mai		587	288	54	69	85
Juni		467	212	43	66	81
Juli		486	219	56	72	80
August		527	192	78	74	104
September	
Oktober	
November	
Dezember	

ab 2011 überarbeitete Güterarten

2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	August 2023	Juli 2024	August 2024	Januar bis August		Veränderung um %
	in 1 000 Tonnen					
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	15	6	25	64	111	74,5
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	86	102	90	919	690	-24,9
Versand	215	152	192	1 500	1 482	-1,2
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	45	50	55	380	394	3,7
Versand	156	170	140	1 074	1 264	17,6
Gesamtverkehr	517	480	502	3 937	3 941	0,1
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	255	260	268	2 014	1 929	-4,2
Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen in Mill. Tkm						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	4	1	1	19	19	-2,0
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	26	32	29	295	219	-26,0
Versand	60	38	49	401	419	4,6
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	21	26	27	190	197	3,3
Versand	82	91	76	566	666	17,7
Gesamtverkehr	193	188	181	1 472	1 520	3,2
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	78	86	83	624	641	2,8

2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2023			2024			Veränderung 2024/2023
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	
	in 1 000 Tonnen						um %
Januar	202	297	499	137	344	481	-3,6
Februar	174	311	485	153	401	554	14,1
März	180	337	516	131	343	474	-8,1
April	194	326	520	139	327	466	-10,4
Mai	187	336	523	174	414	587	12,3
Juni	157	337	494	134	332	467	-5,5
Juli	123	291	414	158	328	486	17,3
August	146	385	531	170	357	527	-0,9
September	133	372	505
Oktober	133	352	485
November	148	424	572
Dezember	119	320	439
Insgesamt	1 895	4 089	5 984

2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im August 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Elbegebiet						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	81	18	5	23	35
01.1	Getreide	53	-	-	17	35
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	6	-	-	6	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	23	18	5	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	34	0	-	33	1
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	34	0	-	33	1
04	Nahrungs- und Genussmittel	29	2	-	27	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	29	2	-	27	-
04.7	Getränke	0	0	-	-	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	0	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	0	-	-	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	74	53	4	-	18
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	-	-	1
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	72	53	4	-	15
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	1	-	-	-	1
08	Chemische Erzeugnisse	32	5	1	1	25
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	0	-	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	5	2	1	1	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	25	-	-	-	25
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	2	2	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw)	0	0	-	-	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	0	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	1	1	-	0	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	1	1	-	0	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	3	2	-	0	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	2	2	-	0	0
11.8	Sonstige Maschinen	1	1	-	0	-
12	Fahrzeuge	0	0	-	-	-
12.2	Sonstige Fahrzeuge	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	19	-	11	7	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	19	-	11	7	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	1	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	1	-	0	-
	Zusammen	274	81	21	93	79

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im August 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Mittellandkanalgebiet						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	111	12	2	57	41
01.1	Getreide	69	4	-	24	41
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	6	2	-	4	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprunges	37	6	2	29	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	44	15	4	19	6
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	6	-	-	-	6
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	38	15	4	19	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	13	3	-	6	4
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	13	3	-	6	4
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	1	1	-	0	-
05.1	Textilien	1	1	-	-	-
05.2	Bekleidung und Lederwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	1	-	-	1	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	1	-	-	1	-
08	Chemische Erzeugnisse	72	3	21	38	11
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	12	-	7	5	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	1	-	1	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	58	2	12	33	11
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1	0	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	0	0	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	7	-	7	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	7	-	7	-	-
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	2	-	-	2	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	1	-	-	1	-
11.8	Sonstige Maschinen	2	-	-	2	-
12	Fahrzeuge	0	-	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	-	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	0	-	-	0	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	0	-	-	0	-
16	Geräte u. Material zur Güterbeförderung	1	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	1	-	0	-
	Zusammen	253	34	34	124	62

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im August 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Wasserstraßengebiete insgesamt						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	192	30	7	80	76
01.1	Getreide	121	4	-	42	76
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	12	2	-	10	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	60	24	7	29	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	78	15	4	51	7
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	6	-	-	-	6
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	72	15	4	51	1
04	Nahrungs- und Genussmittel	42	5	-	34	4
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	42	4	-	34	4
04.7	Getränke	0	0	-	-	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	1	1	-	0	-
05.1	Textilien	1	1	-	-	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe Druckerzeugnisse	1	0	-	1	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	1	0	-	1	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	74	53	4	-	18
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	-	-	1
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	72	53	4	-	15
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	1	-	-	-	1
08	Chemische Erzeugnisse	104	7	22	39	36
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	12	0	7	5	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	1	-	1	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	63	4	13	34	11
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	25	-	-	-	25
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	3	3	-	0	-
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1	0	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	0	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	0	0	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	8	1	7	0	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	8	1	7	0	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	5	2	-	2	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	3	2	-	1	0
11.8	Sonstige Maschinen	2	1	-	2	-
12	Fahrzeuge	0	0	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	-	-	0	-
12.2	Sonstige Fahrzeuge	0	0	-	-	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	19	-	11	8	-
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	19	-	11	8	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	1	-
	Insgesamt	527	115	55	216	140

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis August 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Elbegebiet						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	707	126	13	298	271
01.1	Getreide	451	-	-	186	265
01.4	Obst und Gemüse	2	-	-	2	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	55	0	-	55	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	199	126	13	55	6
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	3	-	3	-	-
02.1	Kohle	3	-	3	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	199	17	1	178	4
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	199	17	1	178	4
04	Nahrungs- und Genussmittel	198	16	-	181	1
04.4	Öle und Fette	1	-	-	-	1
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	197	16	-	181	-
04.7	Getränke	0	0	-	-	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-
05.1	Textilien	0	-	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	2	2	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	2	2	-	0	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	504	334	41	10	119
07.1	Kokereierzeugnisse	5	-	-	-	5
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	495	334	41	9	110
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	4	-	-	-	4
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	196	25	13	19	139
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	0	-	0	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	11	-	-	8	3
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	25	8	9	9	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	144	2	5	1	136
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	15	15	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	4	4	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	4	4	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	0	-	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	8	5	2	1	0
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	6	5	2	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	1	0	-	1	0

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis August 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
noch Elbegebiet						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	26	21	0	4	1
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	22	21	0	1	0
11.8	Sonstige Maschinen	4	1	-	3	0
12	Fahrzeuge	0	0	-	-	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	-	-
12.2	Sonstige Fahrzeuge	0	0	-	-	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	-	-
13.1	Möbel	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	147	13	84	50	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	147	13	84	50	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	6	3	-	3	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	6	3	-	3	-
18	Sammelgut	0	0	-	-	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	-	-
	Zusammen	2 000	567	156	744	534

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis August 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Mittellandkanalgebiet						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	1 098	86	25	425	562
01.1	Getreide	765	6	0	220	538
01.4	Obst und Gemüse	3	-	-	3	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	85	30	-	54	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	245	49	24	148	23
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	2	-	2	-	-
02.1	Kohle	2	-	2	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	245	75	21	114	34
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	52	-	7	11	34
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	193	75	14	104	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	109	30	2	35	42
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	1	1	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	108	29	2	34	42
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	1	1	-	0	-
05.1	Textilien	1	1	-	-	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	45	5	32	4	3
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	45	5	32	4	3
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	4	1	2	1	-
07.1	Kokereierzeugnisse	2	-	2	-	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	2	1	-	1	-
08	Chemische Erzeugnisse	465	23	114	243	85
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	88	4	48	37	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	1	-	1	-	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	369	14	65	205	85
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	6	5	-	1	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	8	4	2	2	-
09.1	Glas, Porzellan u. ä. Erzeugnisse	2	-	-	2	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	6	4	2	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	39	0	37	2	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	37	-	37	-	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	1	-	-	1	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	1	0	-	1	-

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis August 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
noch Mittelstandkanalgebiet						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	12	1	-	9	3
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	1	0	-	1	-
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	1	-	-	1	-
11.8	Sonstige Maschinen	10	1	-	6	3
12	Fahrzeuge	0	-	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	-	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	2	2	-	1	-
13.1	Möbel	0	0	-	-	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	2	2	-	1	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	3	-	-	3	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	3	-	-	3	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	8	6	-	2	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	8	6	-	2	-
19	Nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
19.2	Sonstige nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
	Zusammen	2 041	235	238	839	729

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis August 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Wasserstraßengebiete insgesamt						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	1 805	212	37	723	833
01.1	Getreide	1 216	6	0	407	803
01.4	Obst und Gemüse	5	-	-	5	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	140	31	-	108	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	444	175	37	202	29
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	5	-	5	-	-
02.1	Kohle	5	-	5	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	443	91	22	292	38
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	52	-	7	11	34
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	391	91	15	281	4
04	Nahrungs- und Genussmittel	308	46	2	216	43
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	1	1	-	-	-
04.4	Öle und Fette	1	-	-	-	1
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	306	45	2	216	42
04.7	Getränke	0	0	-	-	-
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	1	1	-	0	-
05.1	Textilien	1	1	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	46	7	32	4	3
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	46	7	32	4	3
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	0	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	508	335	44	10	119
07.1	Kokereierzeugnisse	8	-	2	-	5
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	495	334	41	9	110
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	4	-	-	-	4
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	2	1	-	1	-
08	Chemische Erzeugnisse	661	48	127	261	224
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	89	4	48	37	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	13	-	1	8	3
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	395	22	74	213	85
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	144	2	5	1	136
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	21	20	-	1	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	12	8	2	2	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	5	4	-	2	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	6	4	2	1	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	47	5	39	3	0
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	43	5	39	0	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	1	-	-	1	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	2	0	-	2	0

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis August 2024

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
noch Wasserstraßengebiete insgesamt						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	38	22	0	13	3
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	24	21	0	3	0
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	1	-	-	1	-
11.8	Sonstige Maschinen	14	2	-	9	3
12	Fahrzeuge	1	0	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	0	-
12.2	Sonstige Fahrzeuge	0	0	-	-	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	3	2	-	1	-
13.1	Möbel	0	0	-	-	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	2	2	-	1	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	150	13	84	53	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	150	13	84	53	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	14	10	-	4	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	14	10	-	4	-
18	Sammelgut	0	0	-	-	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	-	-
19	Nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
19.2	Sonstige nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
	Insgesamt	4 042	801	394	1 583	1 264

2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Juli 2024	August 2024	Januar - August		
				2023	2024	Veränderung um %
Verkehr innerhalb Deutschlands						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	263	330	2 498	2 801	12,1
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	776	676	8 068	6 602	-18,2
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	1	-	x
zusammen	TEU	1 815	1 682	18 636	16 005	-14,1
darin beförderte Güter	Tonnen	21 315	19 951	240 922	200 030	-17,0
20-Fuß-Container leer	Anzahl	284	280	1 985	2 065	4,0
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	436	292	2 976	2 353	-20,9
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 156	864	7 937	6 771	-14,7
Insgesamt	TEU	2 971	2 546	26 573	22 776	-14,3
Grenzüberschreitender Empfang und Versand						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
darin beförderte Güter	Tonnen	-	-	-	-	-
20-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	-	-	-	-	-
Gesamtverkehr						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	263	330	2 498	2 801	12,1
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	776	676	8 068	6 602	-18,2
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	1	-	x
zusammen	TEU	1 815	1 682	18 636	16 005	-14,1
darin beförderte Güter	Tonnen	21 315	19 951	240 922	200 030	-17,0
20-Fuß-Container leer	Anzahl	284	280	1 985	2 065	4,0
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	436	292	2 976	2 353	-20,9
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 156	864	7 937	6 771	-14,7
Insgesamt	TEU	2 971	2 546	26 573	22 776	-14,3

2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt		Veränderung um %
		2023	2024	2023	2024	2023	2024	
August								
Elbegebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	144	48	76	122	220	170	-22,7
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	324	308	362	272	686	580	-15,5
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	792	664	800	666	1 592	1 330	-16,5
Mittellandkanalgebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	209	264	196	229	405	493	21,7
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	471	239	476	246	947	485	-48,8
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 151	742	1 148	721	2 299	1 463	-36,4
Wasserstraßengebiete insgesamt								
20-Fuß-Container	Anzahl	353	312	272	351	625	663	6,1
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	795	547	838	518	1 633	1 065	-34,8
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	1 943	1 406	1 948	1 387	3 891	2 793	-28,2
Januar - August								
Elbegebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	593	351	611	569	1 204	920	-23,6
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	2 730	2 598	2 993	2 615	5 723	5 213	-8,9
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	6 053	5 547	6 597	5 799	12 650	11 346	-10,3
Mittellandkanalgebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	1 718	2 021	1 617	1 995	3 335	4 016	20,4
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	2 926	2 141	3 348	2 390	6 274	4 531	-27,8
Container größer 40 Fuß	Anzahl	1	-	-	-	1	-	x
Zusammen	TEU	7 572	6 303	8 313	6 775	15 885	13 078	-17,7
Wasserstraßengebiete insgesamt								
20-Fuß-Container	Anzahl	2 311	2 372	2 228	2 564	4 539	4 936	8,7
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	5 656	4 739	6 341	5 005	11 997	9 744	-18,8
Container größer 40 Fuß	Anzahl	1	-	-	-	1	-	x
Insgesamt	TEU	13 625	11 850	14 910	12 574	28 535	24 424	-14,4

**2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen
im Berichtsmonat und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Container- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
August						
Elbegebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	170	48	-	122	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	580	308	-	272	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 330	664	-	666	-
Mittellandkanalgebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	493	264	-	229	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	485	239	-	246	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 463	742	-	721	-
Wasserstraßengebiete insgesamt						
20-Fuß-Container	Anzahl	663	312	-	351	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 065	547	-	518	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	2 793	1 406	-	1 387	-
Januar - August						
Elbegebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	920	351	-	569	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	5 213	2 598	-	2 615	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	11 346	5 547	-	5 799	-
Mittellandkanalgebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	4 016	2 021	-	1 995	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	4 531	2 141	-	2 390	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	13 078	6 303	-	6 775	-
Wasserstraßengebiete insgesamt						
20-Fuß-Container	Anzahl	4 936	2 372	-	2 564	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	9 744	4 739	-	5 005	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	24 424	11 850	-	12 574	-

3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2024			2023	Veränderung 2024/2023 um %
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt	Schiffe insgesamt	
Januar	542	440	982	964	1,9
Februar	605	502	1 107	934	18,5
März	583	460	1 043	977	6,8
April	558	465	1 023	1 009	1,4
Mai	634	537	1 171	1 064	10,1
Juni	573	466	1 039	1 016	2,3
Juli	546	458	1 004	836	20,1
August	592	492	1 084	1 126	-3,7
September	1 033	...
Oktober	1 019	...
November	1 139	...
Dezember	859	...
Insgesamt	11 976	...

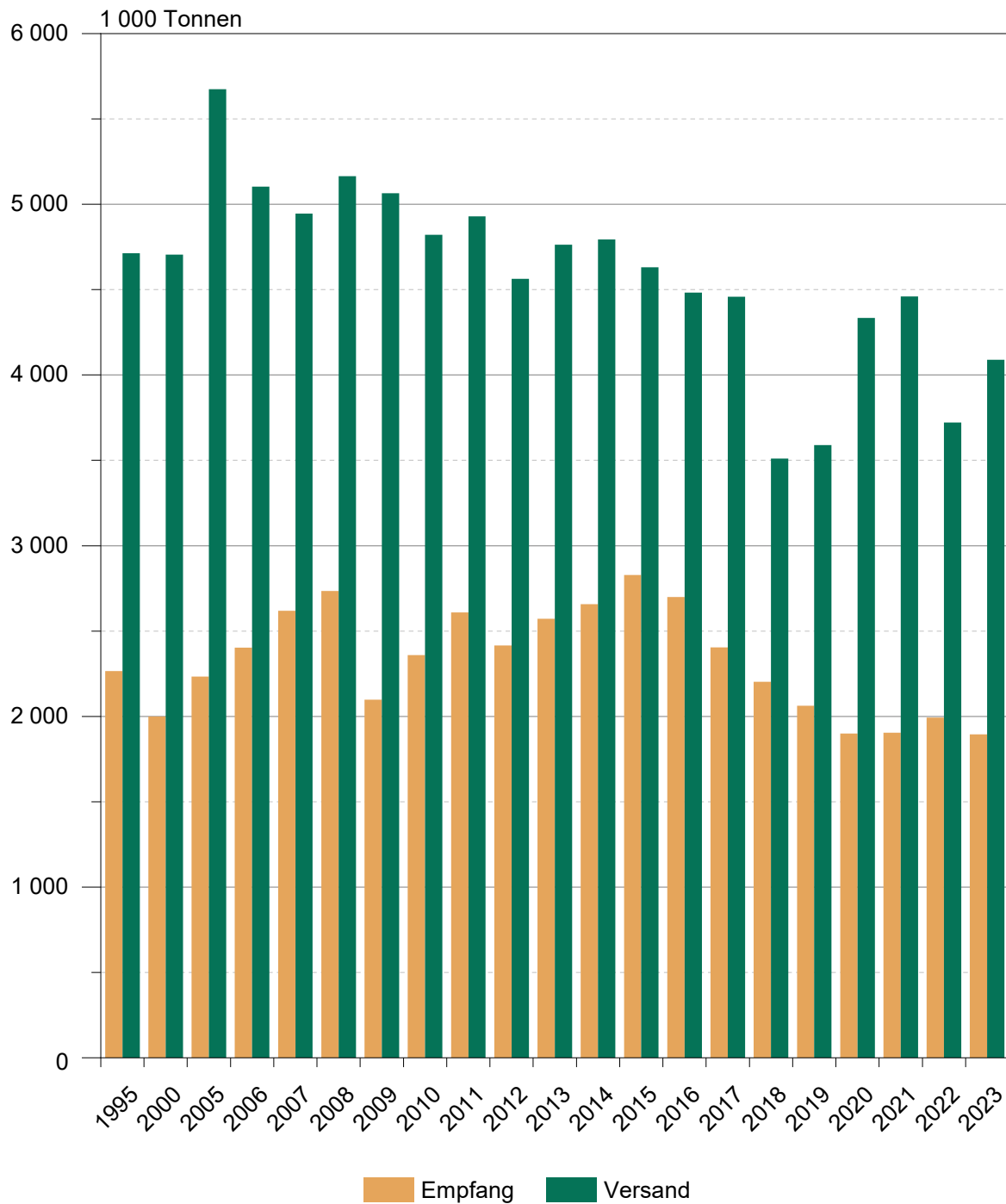
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im August 2024

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
	Elbegebiet									
Deutschland	172	277	175	153	221	12	7	4	11	6
Niederlande	58	77	60	58	77	2	3	2	2	3
Belgien	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Luxemburg	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Tschechien	13	14	11	12	14	4	4	3	4	4
Polen	20	19	15	18	17	3	1	1	3	1
Zusammen	266	393	264	244	333	21	15	10	20	15
	Mittellandkanalgebiet									
Deutschland	127	194	98	79	112	26	36	9	8	5
Niederlande	97	128	102	87	112	-	-	-	-	-
Belgien	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Tschechien	25	27	23	25	27	3	3	2	3	3
Polen	24	19	16	23	18	1	3	1	1	3
Zusammen	275	372	242	216	272	30	42	11	12	11
	Wasserstraßengebiete insgesamt									
Deutschland	299	471	273	232	333	38	43	12	19	12
Niederlande	155	206	162	145	190	2	3	2	2	3
Belgien	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Luxemburg	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Tschechien	38	41	34	37	41	7	7	5	7	7
Polen	44	39	31	41	35	4	4	2	4	4
Insgesamt	541	765	505	460	606	51	58	21	32	26

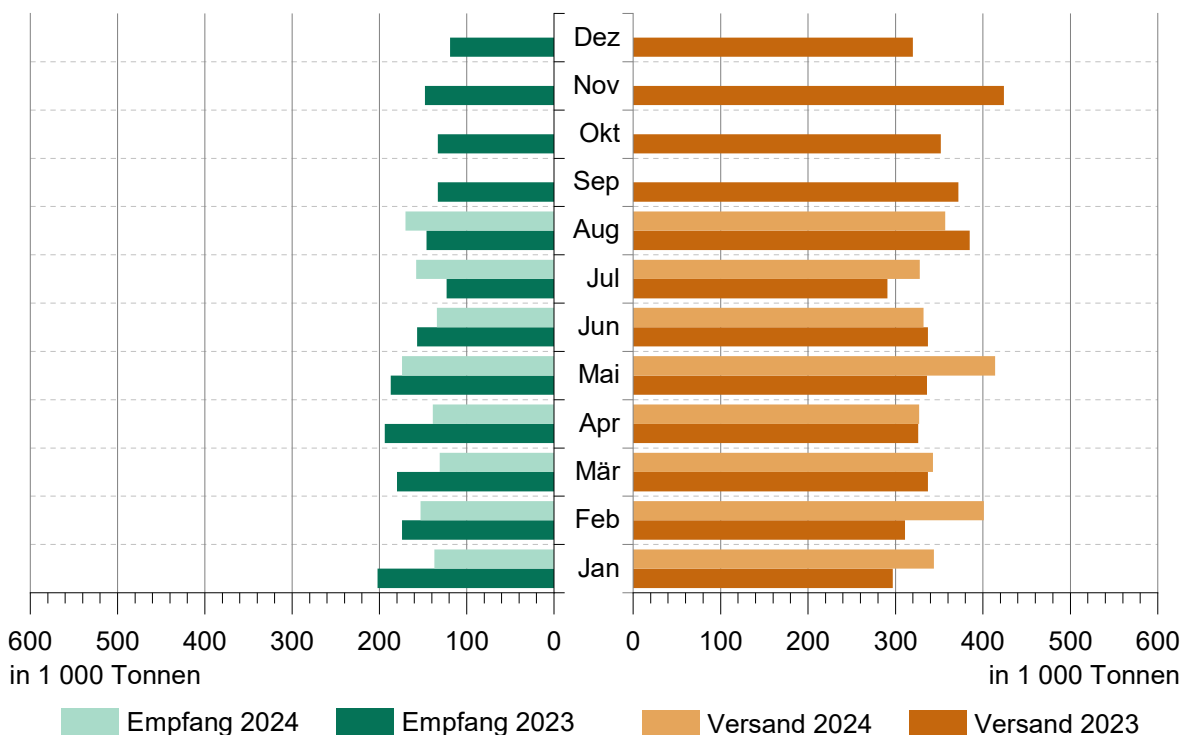
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis August 2024

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
Elbegebiet										
Deutschland	1 200	1 943	1 149	1 019	1 460	135	96	55	117	74
Niederlande	452	615	480	445	605	7	8	5	7	8
Belgien	32	49	31	31	48	-	-	-	-	-
Luxemburg	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Frankreich	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Schweiz	3	5	3	3	5	-	-	-	-	-
Tschechien	84	93	73	81	90	18	17	10	18	17
Polen	182	159	134	175	153	152	71	55	127	60
Zusammen	1 958	2 872	1 875	1 759	2 368	312	192	125	269	159
Mittellandkanalgebiet										
Deutschland	899	1 330	702	554	749	162	239	64	35	20
Niederlande	912	1 222	962	840	1 125	4	5	4	4	5
Belgien	46	73	51	39	62	2	2	1	2	2
Luxemburg	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Frankreich	10	14	11	9	13	-	-	-	-	-
Tschechien	116	125	103	103	111	26	27	17	24	26
Polen	144	129	103	141	126	41	28	22	40	26
Zusammen	2 128	2 895	1 933	1 687	2 186	235	301	108	105	79
Wasserstraßengebiete insgesamt										
Deutschland	2 099	3 274	1 851	1 573	2 209	297	335	119	152	94
Niederlande	1 364	1 837	1 442	1 285	1 730	11	14	9	11	14
Belgien	78	121	82	70	109	2	2	1	2	2
Luxemburg	3	5	3	3	5	-	-	-	-	-
Frankreich	13	18	14	12	17	-	-	-	-	-
Schweiz	3	5	3	3	5	-	-	-	-	-
Tschechien	200	218	176	184	200	44	44	27	42	43
Polen	326	289	237	316	279	193	98	77	167	86
Insgesamt	4 086	5 766	3 809	3 446	4 554	547	493	233	374	238

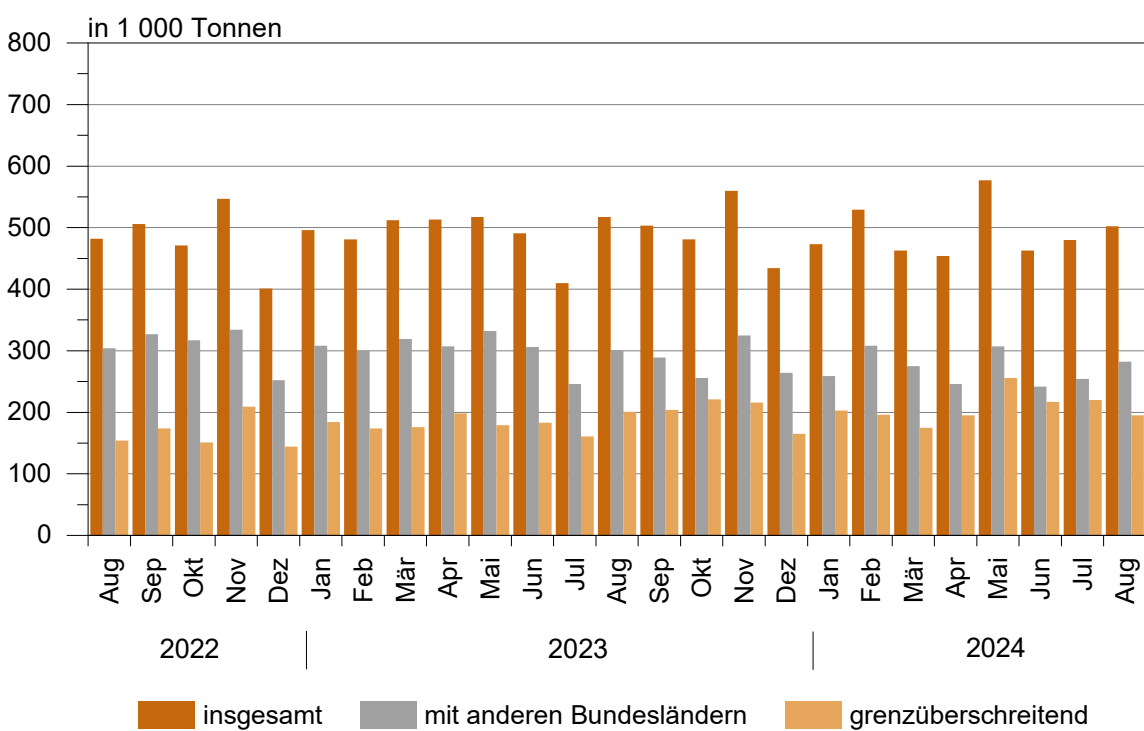
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen 1995 - 2023



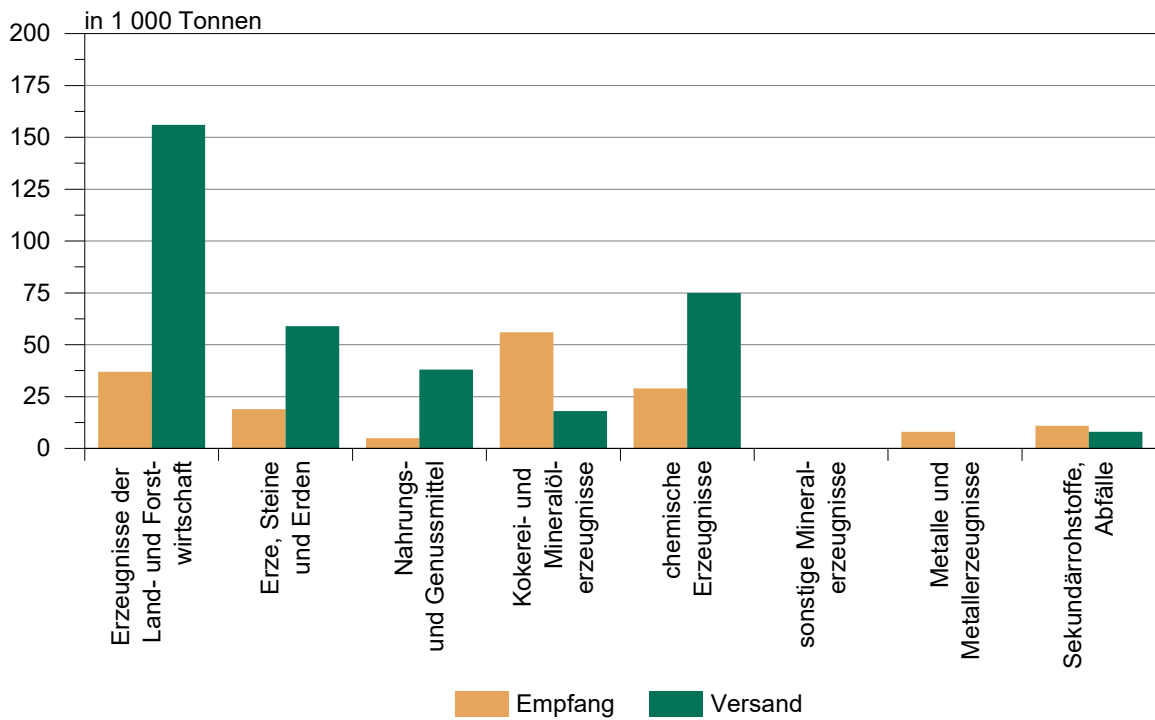
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen von Januar 2023 bis August 2024



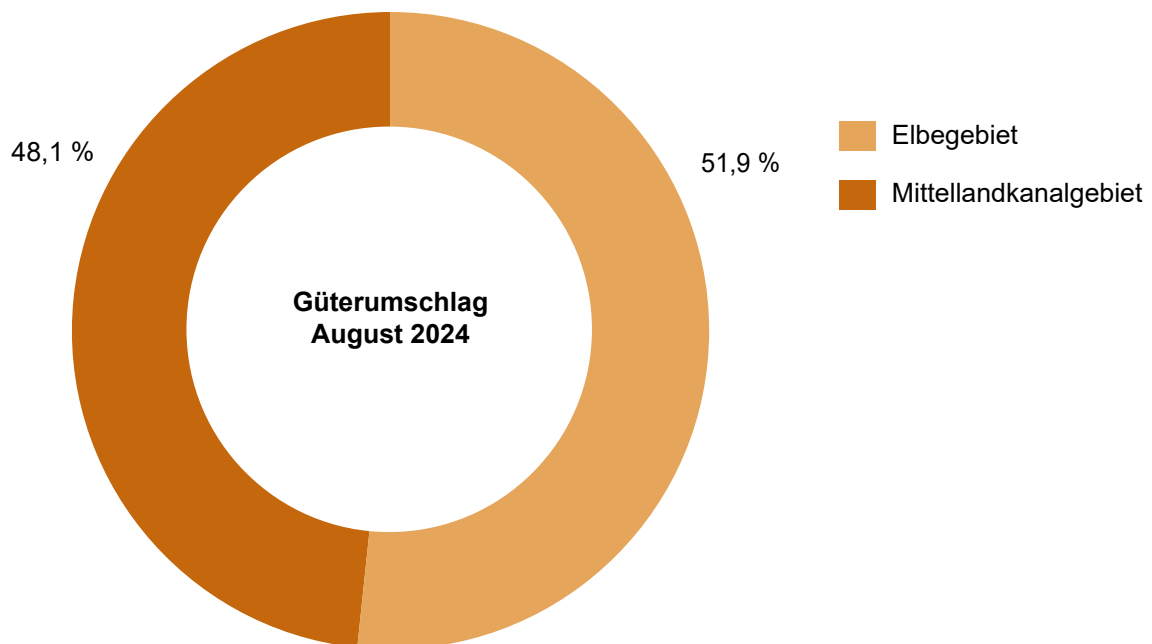
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen von August 2022 bis August 2024



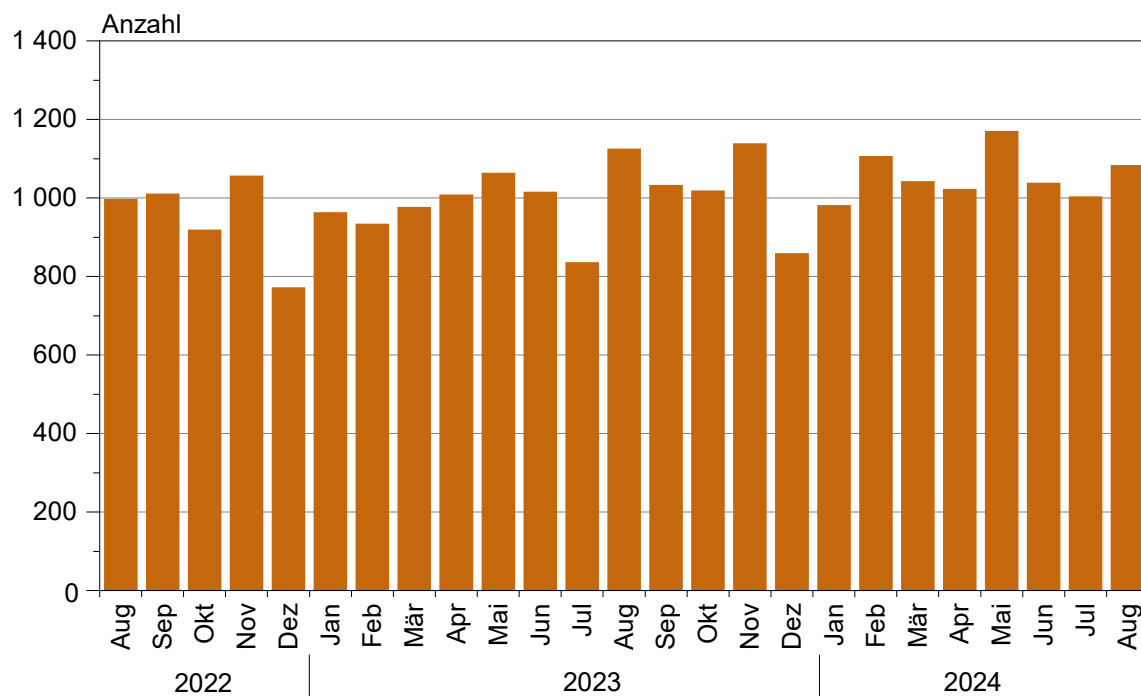
Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen im August 2024



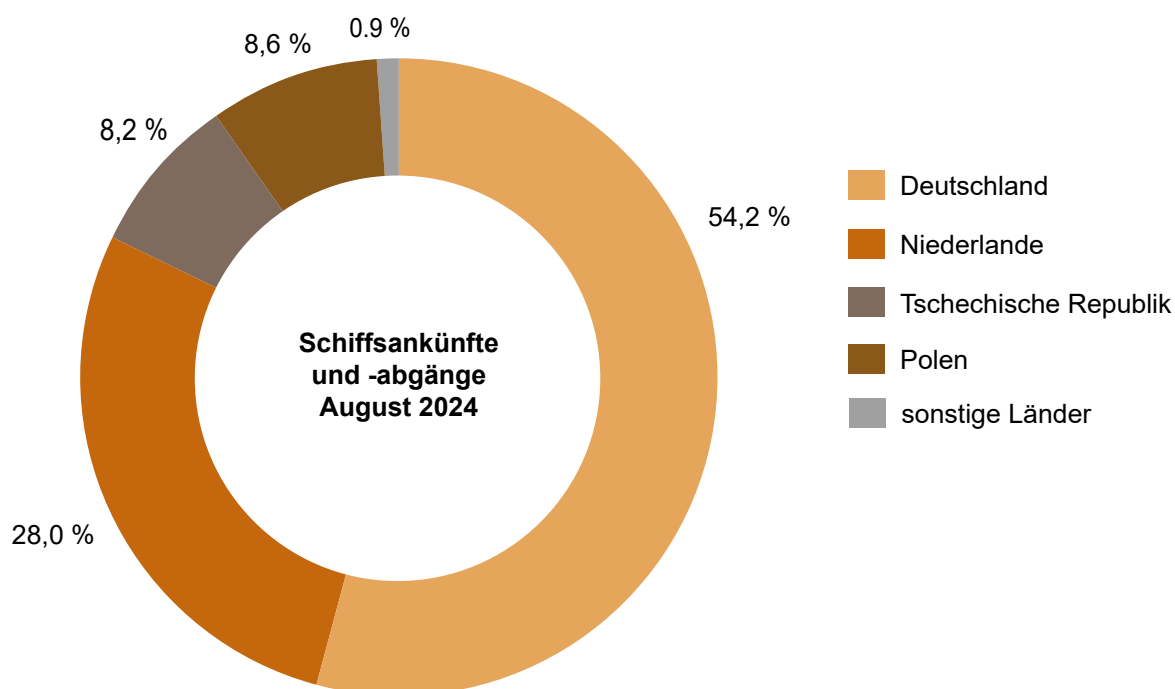
Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten im August 2024



Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten von August 2022 bis August 2024



Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern im August 2024



Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)

Abteilung	Bezeichnung
01	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genußmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips usw.)
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe, kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge ; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a. n. g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 - 16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a. n. g.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt
– Zählkarte Abgang**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)

Tankmotorschiff

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb)

Containerschiff

Sonstiges Güterschiff

2 Abgang

Abgegangen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) / /

Bei Reihenfahrten: mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wird bei der Fahrt auch die See befahren? Ja Nein

Wurden im Meldehafen Güter ausgeladen? Ja Nein

Wurde zwischen dem Meldehafen und dem letzten Hafen Ladung transportiert? Ja Nein



Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

_____ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt zum Ausladehafen der Güter – bei mehreren Ausladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**
Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein)

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal)

Schleuse Koblenz (Mosel)

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl

Seegrenze Weser

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal)

Schleuse Geesthacht (Elbe)

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)

Elbe-Seitenkanal

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße)

Schleuse Havelberg (Untere Havel)

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal)

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal)

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)

Unterschleuse (Landwehrkanal)

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)

Schleuse Jochenstein (Donau)

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart geladen, die in mehreren Häfen gelöscht wird, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehäfen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

4 Ausladehafen ist der Ort, an dem das Gut ausgeladen werden soll. Beim Abgang von Schiffsleichtern nach Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

4 Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Güterart 3	Ausladehafen 4	Gefahrgut: UN-Nummer 5	Menge in Tonnen 6	Ladungs- art 7	Anzahl der Ladungseinheiten

Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut 20 = unverpacktes festes Schüttgut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container < 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer
Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten	
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter	99 = Sonstiges	

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggararbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- | | |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe: | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe. |
| Güterleichter: | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne). |
| Tankmotorschiffe: | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe. |
| Tankleichter: | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne). |
| Containerschiff: | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können. |

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiert Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt
– Zählkarte Ankunft**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)

Tankmotorschiff

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb)

Containerschiff

Sonstiges Güterschiff

2 Ankunft

Angekommen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) / /

Bei Reihenfahrten: mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wurde bei der Fahrt auch die See befahren? Ja Nein

Wurden im Meldehafen Güter eingeladen? Ja Nein

Wird zwischen dem Meldehafen und dem nächsten Hafen Ladung transportiert? Ja Nein

ANK

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-0
Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414
Telefax: (0345) 2318-930
E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

_____ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt vom Einladehafen der Güter – bei mehreren Einladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**
Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein)

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal)

Schleuse Koblenz (Mosel)

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl

Seegrenze Weser

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal)

Schleuse Geesthacht (Elbe)

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)

Elbe-Seitenkanal

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße)

Schleuse Havelberg (Untere Havel)

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal)

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal)

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)

Unterschleuse (Landwehrkanal)

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)

Schleuse Jochenstein (Donau)

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.

3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart gelöscht, die in mehreren Häfen geladen wurde, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

4 Einladehafen ist der Ort, an dem das Gut eingeladen wurde. Bei Ankunft von Schiffsleichtern aus Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Einladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt wurde.

5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.

7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

4 Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Güterart 3	Einladehafen 4	Gefahrgut: UN-Nummer 5	Menge in Tonnen 6	Ladungsart 7	Anzahl der Ladungseinheiten

Liste Ladungsart

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container < 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container
20 = unverpacktes festes Schüttgut		41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß
		42 = 40-Fuß-Container
		43 = Container größer als 40 Fuß
		44 = Sonstige Großcontainer
Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten	
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen	99 = Sonstiges	
51 = Wechselbrücken/-behälter		

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggararbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- | | |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe: | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe. |
| Güterleichter: | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne). |
| Tankmotorschiffe: | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe. |
| Tankleichter: | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne). |
| Containerschiff: | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können. |

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiert Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Dezember 2024 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 01	Z	Statistisches Jahrbuch 2024	30,00 ¹
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 12/2024	5,50
3 A 1 02	A I, A II, A III hj-02/23	Bevölkerungsstand; Bevölkerung der Gemeinden Stand: 31.12.2022; 31.12.2023 (auf Basis Zensus 2022)	4,50
3 K 5 01	K V j/23	Jugendhilfe: Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, Auszahlungen und Einzahlungen 2023	8,00

¹ zuzüglich Versandkosten



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3H201



H II
m-08/24